

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 15
Thema: Die neue Rangordnung und der Übergang
Leitung: RiOLG Heinrich Schürmann, Oldenburg

Arbeitskreisergebnisse

Thesen:

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussion über die Rangordnung beim Betreuungsunterhalt und der Folgen, die sich für diesen Unterhaltsanspruch aus dem Beschluss der BVerfG zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ergeben, hat der Arbeitskreis den vorliegenden Gesetzesentwurf und seine Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht erneut diskutiert und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Der Rang des Kindesunterhalts

1. Der Arbeitskreis begrüßt es, dass minderjährige Kinder den Vorrang vor allen anderen Ansprüchen haben sollen. 25:2:5 (Ja/Nein/Enthaltung)
2. Angesichts des hohen Stellenwertes einer qualifizierten Berufsausbildung und des Ziels, Ausbildungszeiten zu verkürzen, ist der Nachrang des Ausbildungsunterhalts (§1610 BGB) gegenüber dem Ehegattenunterhalt zu überdenken. (Kollision mit den Prinzipien der Eltern- und der Eigenverantwortung) 20:4:8
3. Der Arbeitskreis empfiehlt die Ansprüche unverheirateter Kinder bis zum Abschluss einer Erstausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zumindest in den zweiten Rang zu stellen. Damit wird zugleich eine weitere Harmonisierung des Unterhaltsrechts mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften erreicht. 16: 6:10

II. Der Rang des Betreuungsunterhalts

1. Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder gebietet es vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die Unterhaltsansprüche aller Elternteile, die wegen der Betreuung minderjähriger Kinder unterhaltsberechtigt sind, gleich zu gestalten. Der Stellenwert dieses Anspruchs im System der Unterhaltsansprüche ist von dem familienrechtlichen Status der Eltern unabhängig. 21:1:10
2. Bei der Rangfolge ist deshalb eine Differenzierung zwischen den Ansprüchen verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern unzulässig. 22:1:9
3. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass für die Dauer des Betreuungsunterhalts eine Regelzeitspanne festgelegt wird. Soweit § 1609 Nr. 2 BGB des Regierungsentwurfs sich auf den Anspruch „wegen der Betreuung eines Kindes“ bezieht, ist der Vorrang

auf die dafür erforderliche Zeitspanne beschränkt. Dabei lässt der Arbeitskreis offen, für welche Zeitspanne künftig Betreuungsunterhalt zu leisten ist. 19:5:8

III. Einfluss der Rangordnung auf Bedarf und Leistungsfähigkeit

1. Ein vorrangiger Anspruch ist nicht mit Rücksicht auf nachrangig Berechtigte zu kürzen. Die Rangordnung ist aber bei der Bemessung des unterhaltsrelevanten Einkommens zu beachten. 19:10:3
2. Für vorrangig Unterhaltsberechtigte gehören de lege ferenda solche Leistungen nicht zum unterhaltsrelevanten Einkommen, die ein Unterhaltspflichtiger aufgrund nachrangiger Verpflichtungen erhält. Entsprechendes gilt für Entlastungen bei der Einkommensteuer. Hierzu gehören u.a. Familienzuschläge für Ehegatten und Stiefkinder sowie Steuervorteile aus dem Ehegattensplitting und dem Realsplitting. Dies gilt auch für den vorrangigen Kindesunterhalt. 20:7:5
3. Auch bei gleichrangigen Ansprüchen zwischen früherem und neuem Ehegatten dient der Splittingvorteil allein der Bedarfsdeckung in der bestehenden Ehe. 26:1:5

IV. Übergang

1. Ein unbedingtes Vertrauen in den Fortbestand einer Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ist angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse nicht berechtigt. Der Arbeitskreis hat ein erhebliches Unbehagen, ob die beabsichtigten Übergangsregelungen dem Interesse des unterhaltsberechtigten Ehegatten angemessen Rechnung tragen. 26:1:5
2. Soweit nach geltendem Recht § 1582 BGB zum Nachrang eines neuen Ehegatten führt, der wegen der Betreuung kleiner Kinder nicht berufstätig ist, kann sich hieraus eine nach der Rechtsprechung des BVerfG gleichheitswidrige Benachteiligung der Kinder aus der neuen Ehe ergeben. 15:0:17

Die im Gesetzgebungsverfahren eingetretenen Verzögerungen verunsichern die Betroffenen erheblich und erschweren die Rechtsanwendung. Die Reform des Unterhaltsrechts verträgt daher keinen weiteren Aufschub. Der Arbeitskreis fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetzgebungsverfahren alsbald abzuschließen.